

# Bericht an den Gemeinderat

Berichtersteller:in: *GR Lenaritsch*

GZ: A 10/8 – 034924/2021 /0003

Graz, 27.04.2023

Betreff: Mobilitätsvertrag zum Bebauungsplan 07.29.0 „Liebenauer Tangente- Lortzinggasse- Dr. Lister Gasse“

## 1. Ausgangslage

Das Planungsareal des Bebauungsplanes 07.29.0 „Liebenauer Tangente, Lortzinggasse, Dr- Lister Gasse“ ist an die Lortzinggasse angebunden, und liegt zwischen der Liebenauer Tangente, Lortzinggasse sowie diversen Grundstücken mit Wohnnutzung.

Das Bebauungsplangebiet ist mit folgenden Aufschließungserfordernissen belegt:

1. *Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz, Nachweis der zweckmäßigen Verkehrsanbindung und der Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung für alle Verkehrsarten (motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fußverkehr);*
2. *Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)*
3. *Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität*

Für die Aufhebung der Aufschließungserfordernisse „Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz, Nachweis der zweckmäßigen Verkehrsanbindung und der Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung für alle Verkehrsarten (motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fußverkehr)“ und „Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität“ ist eine Vereinbarung in Form eines Mobilitätsvertrages notwendig.

Die Maßnahmen zur Erfüllung der Aufschließungserfordernisse können mit dem gegenständlichen Mobilitätsvertrag zum Bebauungsplan 07.29.0 „Liebenauer Tangente-Lortzinggasse- Dr- Lister Gasse“ erfüllt. Dieser ist von der Projektwerberin sowie der Stadt Graz zu unterzeichnen.

## 2. Inhalte des Mobilitätsvertrags

Durch den gegenständlichen Mobilitätsvertrag werden die für den Bebauungsplan 07.29.0 „Liebenauer Tangente-Lortzinggasse- Dr. Lister-Gasse vorgesehenen Mobilitätsmaßnahmen geregelt.

Die durchzuführenden Maßnahmen sind im Vertrag in Kapitel III angeführt. Die seitens der Projektwerberin durchzuführenden und zu finanzierenden Maßnahmen reichen von der Bereitstellung von Flächen für Gehwege, über das Angebot von Infrastruktur für Carsharing, sowie für Lademöglichkeiten

für E-Fahrzeuge bis hin zur Durchführung von Mobilitätsberatung (inkl. Infopaket und Zuzahlung zu ÖV-Karten).

In einem zusätzlichen Vertrag der Abteilung für Immobilien (A8/4) wird die im Mobilitätsvertrag in Kapitel III angeführte Bereitstellung von Flächen für Fußgänger:innen durch die Projektwerberin eingehend geregelt.

Aufgrund des vorstehenden Berichtes stellt der Ausschuss für Verkehr, Stadt- und Grünraum gemäß § 45 Absatz 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

### **Antrag**

der Gemeinderat möge beschließen:

1. Vorstehender Bericht wird genehmigt.
2. Dem in Beilage befindlichen Mobilitätsvertrag, der einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Berichtes bildet, wird die Zustimmung erteilt.

Der Bearbeiter  
der Abteilung für Verkehrsplanung:

Marcus Steinert MSc.  
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsleiter  
der Abteilung für Verkehrsplanung:

DI Wolfgang Feigl  
elektronisch unterschrieben

Der Stadtbaudirektor:

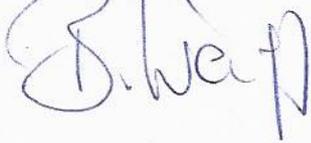
DI Mag. Bertram Werle  
elektronisch unterschrieben

Die Stadtsenatsreferentin für Verkehr:

Mag. Judith Schwentner  
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit 8 Stimmen angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Stadt und Grünraum  
am 26.4.2023

Der / Die Schriftführerin:



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>27.4.23</u>	Der/die Schriftführerin: 			

Beilage:

/1 Mobilitätsvertrag zum Bebauungsplan 07.29.0 „Liebenauer Tangente, Lortzinggasse, Dr. Lister Gasse“ abgeschlossen zwischen der Strobl Bau – Holzbau GmbH und der Stadt Graz.

Vorhabenliste/Bürger:innenbeteiligung:

- Vorhabenliste nein
- Bürger:innenbeteiligung vorgesehen nein

	<b>Signiert von</b>	Steinert Marcus
	<b>Zertifikat</b>	CN=Steinert Marcus,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-04-13T12:59:57+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Feigl Wolfgang
	<b>Zertifikat</b>	CN=Feigl Wolfgang,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-04-13T13:18:01+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Werle Bertram
	<b>Zertifikat</b>	CN=Werle Bertram,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-04-13T15:13:03+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Schwentner Judith
	<b>Zertifikat</b>	CN=Schwentner Judith,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2023-04-14T11:07:45+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

---

**Mobilitätsvertrag**  
**zum Bebauungsplan 07.29.0 „Liebenauer Tangente, Lortzinggasse,**  
**Dr.- Lister Gasse“**

---

abgeschlossen zwischen den Vertragsparteien:

**Strobl Bau-Holzbau GmbH,**  
Bundesstraße 85, 8160 Weiz  
FN 65850p

(im Folgenden „Strobl Bau“ oder „Projektentwicklerin“ genannt)

einerseits

und

**Stadt Graz,**  
Hauptplatz 1, 8010 Graz  
(im Folgenden „Stadt Graz“ genannt)

andererseits

wie folgt:

## I Präambel

Das Projekt der Strobl Bau im Gebiet des Bebauungsplanes 07.29.0 Liebenauer Tangente wird von den Vertragsparteien unterstützt im Sinne der Bereitstellung von Wohn- und / oder Arbeitsraum in Verbindung mit einem nachhaltigen Mobilitätskonzept zur Reduktion des MIV<sup>1</sup>-Anteils, Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes (zu Fuß, Fahrrad, ÖV<sup>2</sup>) und Einschränkungen für den Kfz-Verkehr. Zur Gewährleistung einer stadtverträglichen Entwicklung der neuen Nutzungen und ihres

---

<sup>1</sup> Motorisierter Individualverkehr (Verkehr mit Pkw, Kombi, Motorrad, Moped, Lieferwagen und Lkw).

<sup>2</sup> Gesamtsystem Öffentlicher Verkehr (Taxi, Busse im Linienbetrieb, Straßenbahnverkehr inkl. Haltestellen, Park-and-Ride Anlagen, etc.).

Umfelds ist es notwendig, dass der Einklang zwischen der Errichtung der zusätzlichen Nutzungen und den baulichen und betrieblichen Verkehrsmaßnahmen von vornherein sichergestellt ist. Der vorliegende Vertrag basiert auf den Erkenntnissen und Aussagen des Verkehrserschließungskonzeptes für den 07.29.0 Bebauungsplan, welches vom Verkehrsplanungsbüro TDC Zivil Techniker GmbH (Stand 02.11.2020) erstellt wurde. Die Vertragsparteien bekennen sich bei der Vollziehung der ihnen übertragenen Tätigkeiten zu der erarbeiteten Maßnahmenliste und werden im Sinne dieses Vertrages innerhalb ihres Wirkungsbereiches auch zukünftig keine Maßnahmen setzen, die der erfolgreichen Verwirklichung der Maßnahmen entgegenstehen.

Dies zugrunde gelegt schließen die Projektentwicklerin sowie die Stadt Graz folgenden Vertrag:

## II Grundlagen

1. Die Strobl Bau ist grundbücherliche Eigentümerin der Grundstücke Nr.134, 424, 258/2, 258/1, .99, 260/1, 261/2, 262/1, 260/3 und 260/2, EZ 202, KG 63113 Liebenau. Der Gültigkeitsbereich des 07.29.0 Bebauungsplans umfasst die Baufelder A, B und C mit einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 35.032 m<sup>2</sup> als Planungsgebiet. Die oben angeführten Grundstücke bilden das Baufeld A des Bebauungsplans und das Projektgebiet dieses Vertrages.
2. Das im Projektgebiet liegende Bauland ist im rechtsgültigen 4.02 Flächenwidmungsplan, § 3 gewidmet als Bauland (Allgemeines Wohngebiet) – Aufschließungsgebiet, mit einer Dichte von 0,4 – 0,8. Die insbesondere auch den Bereich der Mobilität betreffenden Aufschließungserfordernisse und Festlegungen der Baulandvoraussetzungen im öffentlichen Interesse laut Flächenwidmungsplan sind:
  1. *Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz, Nachweis der zweckmäßigen Verkehrsanbindung und der Verkehrssicherheit der äußeren Erschließung für alle Verkehrsarten (motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fußverkehr);*
  2. *Innere Erschließung (Verkehr und technische Infrastruktur)*
  3. *Maßnahmen zur Förderung der Sanften Mobilität*

Für die Aufhebung der Aufschließungsgebietswidmung müssen gemäß § 29 Abs 3 StROG 2010 die Aufschließungserfordernisse erfüllt sein und es bedarf in weiterer Folge der Beschlussfassung im Gemeinderat unter Anführung der Gründe. Festgehalten wird, dass weder die Aufhebung der Aufschließungsgebietswidmung noch die Erlassung des Bebauungsplanes durch Verordnung des Gemeinderats eine Leistung aufgrund des gegenständlichen Vertrags ist. Mit diesem Vertrag wird kein Rechtsanspruch der Projektentwicklerin bzw. der Grundeigentümerin oder deren

Rechtsnachfolger auf Verordnungserlassung begründet. Mit diesem Vertrag sollen jedoch Maßnahmen für die (teilweise) Erfüllung der Aufschließungserfordernisse iSd 07.29.0 Bebauungsplans vereinbart und damit die Voraussetzungen für die Aufhebung der Aufschließungsgebietswidmung im Bereich Mobilität geschaffen werden.

3. Für das im Projektgebiet liegende Bauland ist eine Bebauung iSd 07.29.0 Bebauungsplans mit

- ca. 7400 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche

beabsichtigt.

Aus Interessen des öffentlichen Verkehrs, der Ortsplanung sowie eines vorhandenen Verkehrskonzeptes kann nach Maßgabe des § 89 Abs 4 Stmk BauG die Zahl der Abstellplätze für das Projektgebiet abweichend zu § 89 Abs 3 Stmk BauG festgelegt werden. Diese Entscheidung erfolgt in Form einer hoheitlichen Verordnung. Bis dato ist die Erlassung einer Verordnung nach § 89 Abs 4 Stmk BauG in der Landeshauptstadt Graz jedoch nicht erfolgt. Festgehalten wird, dass weder die Verordnung über die Zahl der Abstellplätze noch die Erlassung des Bebauungsplanes durch Verordnung des Gemeinderats eine Leistung aufgrund des gegenständlichen Vertrags ist. Mit diesem Vertrag wird kein Rechtsanspruch der Projektentwicklerin bzw. der Grundeigentümerin oder deren Rechtsnachfolger auf Verordnungserlassung begründet. Mit diesem Vertrag sollen jedoch solche Mobilitätsmaßnahmen vereinbart werden, welche die Voraussetzungen für die Festlegung einer gegenüber § 89 Abs 3 Stmk BauG reduzierten Zahl der Abstellplätze durch Reduktion des MIV-Anteils bei gleichzeitiger Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes (zu Fuß, Fahrrad, ÖV); Reduktion des Kfz-Verkehrsaufkommens und damit Gewährleistung der Kfz-Leistungsfähigkeit des Knotens Liebenauer Hauptstraße/ Lortzinggasse und Gewährleistung einer stadtverträglichen Entwicklung der neuen Nutzungen und ihres Umfelds schaffen.

### **III Maßnahmen**

Die Projektentwicklerin verpflichtet sich zur Umsetzung nachstehender Maßnahmen in Entsprechung der Vorgaben des 07.29.0 Bebauungsplans und trägt alle für die Planung, Organisation und Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Kosten:

1. Maßnahmenpaket Fußverkehr:

- a) Nach den Vorgaben des Bebauungsplans 07.29.0 und gemäß der Vereinbarung GZ A 8/4-38367/2021 hat die Projektentwicklerin umzusetzen:
- Unentgeltliche Grundübereignung der im Bebauungsplan 07.29.0 eingetragenen **Verkehrsflächen inklusive allfälliger Nebenanlagen** in das **öffentliche Gut** sowie die Planung und erstmalige Errichtung der Verkehrsflächen entsprechend den Vorgaben der Stadt Graz bzw. Holding Graz durch und auf Kosten der Projektentwicklerin
  - Planung und **Errichtung von Gehweg(en)** im Projektgebiet inklusive Einräumung einer Dienstbarkeit für die Öffentlichkeit auf immerwährende Zeit.
- b) Die Projektentwicklerin **optimiert** das Angebot für Fußgänger durch Schaffung **kleinräumiger Durchwegungen und Anbindungen an die bestehenden Gehwege**.

2. Maßnahmenpaket Radverkehr:

- a) Die Projektentwicklerin **optimiert** das Angebot für Radfahrer durch Schaffung **kleinräumiger Durchwegungen und Anbindungen an die bestehenden Radwege** im Projektgebiet durch Herstellung von mind. 1 Verbindungsweg, wie in der planlichen Darstellung des Bebauungsplanes festgelegt.
- b) Die Projektentwicklerin errichtet die im 07.29.0 Bebauungsplan vorgesehenen Zahl der Fahrradabstellplätze gemäß den Vorgaben im Bebauungsplan.

Die Situierung der **Fahrradabstellplätze** hat einfach erreichbar (nahe bei den Zu- und Ausgängen) und witterungsgeschützt zu erfolgen. Die Fahrradabstellplätze müssen felgenschonend zum standsicheren Abstellen und zum Ansperrern des Fahrradrahmens sein, fahrend zu erreichen sein, Stufen, Absätze, enge Zufahrtswege sind zu vermeiden; eine Ausnahme von der fahrenden Erreichbarkeit ist zulässig, wenn eine einfache Erreichbarkeit durch barrierefreies Schieben gewährleistet ist. Ausreichend dimensionierte Stellplätze für Lastenräder und Fahrradanhänger in ausreichender Zahl müssen vorgesehen sein. Je Fahrradabstellplatz ist eine Breite von mindestens 0,7m vorzusehen, wobei bei einer

versetzten Aufstellung die Breite auf 0,5m reduziert werden kann. Die Fahrgassenbreite hat mindestens 1,80m zu betragen. Fahrradabstellanlagen können mit doppelstöckigen Fahrradabstellplätzen ausgeführt werden, wobei doppelstöckige Fahrradabstellplätze vom Flächenbedarf her so zu behandeln sind wie einstöckige Fahrradabstellplätze.

- c) Die Projektentwicklerin stellt sicher, dass für mindestens 3 Jahre ab Bezug der ersten Wohn- oder betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet (bezogen auf den jeweiligen Bauabschnitt) pro Jahr zwei **Fahrradserviceaktionen** für die Bewohner und Beschäftigten des Projektgebietes stattfinden (z.B. am Frühlingsbeginn und am Herbstbeginn). Bei den Fahrradserviceaktionen sind eine kostenlose Kontrolle sowie ein kleines Service für Fahrräder (entsprechend Fahrrad-VO und StVO-Kontrolle) anzubieten. Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind von den Fahrradeigentümern selbst zu tragen. Jede Fahrradserviceaktion für das Projektgebiet muss Kapazitäten für 10% der im BBPL vorgeschriebenen Fahrradabstellplätze entsprechenden Anzahl an Fahrrädern vorsehen.
- d) Im Projektgebiet wird je angefangene 200 Fahrradabstellplätze (bezogen auf die rechnerisch mindestens erforderlichen Fahrradabstellplätze lt. Punkt 2b) ein **Fahrradservicebereich** (Serviceschrank oder Servicestation) eingerichtet und entsprechend gewartet. Dieser Fahrradservicebereich hat für Fahrradreparaturen geeignetes Werkzeug sowie eine fixverbaute Handpumpe vorzusehen. Jeder Fahrradservicebereich hat gut zugänglich und überdacht zu sein.

### 3. Maßnahmenpaket Kfz-Verkehr:

- a) Zur **Kfz-Verkehrerschließung** werden von der Projektentwicklerin die im Bebauungsplan vorgesehenen Zufahrt(en) in Abstimmung mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung errichtet und der dafür erforderliche Umbau der Lortzinggasse in den Bereichen der **Zufahrt(en)** auf Kosten der Projektentwicklerin vorgenommen.

- Ausgestaltung der Verkehrsflächen erfolgt entsprechend den Vorgaben der Stadt Graz bzw. der Holding Graz durch und auf Kosten der Projektentwicklerin.

#### b) PARKRAUM

- Die Anzahl der zulässigen Pkw-Abstellplätze ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Entwurf des 07.29.0 Bebauungsplanes.

#### 4. Maßnahmenpaket E-Mobilität:

Die Projektentwicklerin bekennt sich dazu, im Projektgebiet **zeitgemäße Infrastrukturerfordernisse für E-Mobilität bereit zu stellen**. Die Realisierung der Maßnahmen hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Folgende Maßnahmen sind von der Projektentwicklerin jedenfalls umzusetzen:

a) Auf den **Besucher:innen- und/oder Kund:innenstellplätzen** sind **öffentlich zugängliche Ladesäulen für E-Mobilität** zu errichten und zwar

- für bis zu 10 Besucher:innen- und/oder Kund:innen Pkw-Stellplätze 1 Ladesäule,
- ab dem 11. für bis zu 20 Besucher:innen- und/oder Kund:innen Pkw-Stellplätze 1 weitere Ladesäule und
- ab dem 21. jeweils für 20 weitere Besucher:innen- und/oder Kund:innen Pkw-Stellplätze 1 weitere Ladesäule.

Von der Projektentwicklerin müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, damit Ladesäulen mit mind. 11 kW Anschlussleistung je Ladepunkt realisiert werden. Die Ladesäulen sind so auszustatten, dass Laden entsprechend dem aktuellen Stand der Technik<sup>3</sup> ermöglicht wird.

Darüber hinaus ist für die Besucher:innen- und Kund:innenstellplätze eine **entsprechende Leerverrohrung** herzustellen, dass dort **zukünftig** bei Bedarf **sämtliche Stellplätze mit einer Ladeinfrastruktur** ausgestattet werden können.

b) Bei **allen Motorrad-/Mopedabstellplätzen** sind Lademöglichkeiten für Elektromopeds- und Elektromotorräder vorzusehen.

c) Für **alle Stellplätze** ist die **zukünftige E-Lademöglichkeit für Pkw, Moped und Fahrräder** vorzusehen und zu berücksichtigen. Es sind alle erforderlichen baulichen Voraussetzungen (Durchbrüche und Leerverrohrungen oder Kabeltrassen zu den Parkebenen und den verschiedenen Stellplatzbereichen) zu schaffen, damit auf Wunsch einzelner Bewohner:innen/Nutzer:innen mit geringem Aufwand eine nachträgliche Elektroversorgung und Zählermontage für alle Stellplätze vorgesehen werden kann.

---

<sup>3</sup> Es gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des Stmk. BauG in der geltenden Fassung

## 5. Maßnahmenpaket Carsharing:

- a) Die Vertragsparteien bekennen sich zur Implementierung eines allgemein zugänglichen **E-Carsharing-Systems** mit dem Ziel, dass für mindestens 2 Jahre ab Bezug der ersten Wohneinheit bzw. betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit ein Carsharing-System für das Projektgebiet angeboten wird. Dabei sind 2 E-Carsharing-Fahrzeuge für 2 Jahre zu betreiben.
  
- b) Für das E-Carsharing-System sind von der Projektentwicklerin im Projektgebiet **2 reservierte Pkw-Stellplätze** dauerhaft und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sind oberirdische Pkw-Abstellplätze vorhanden, sind die E-Carsharing Stellplätze oberirdisch und im Projektgebiet dort zu situieren, wo sie laut Bebauungsplan zulässig sind. Die Stellplätze müssen den Ansprüchen des E-Carsharings genügen, mit der vom Carsharing-Betreiber benötigten (bau-)technischen Infrastruktur inkl. E-Ladeinfrastruktur ausgestattet, gut und sicher zugänglich und beleuchtet sein.

Die Projektentwicklerin verpflichtet sich, für die Organisation und Umsetzung des E-Carsharing Systems (zwei Fahrzeuge für zwei Jahre) optional eine zweckgebundene Pauschalsumme in Höhe von derzeit netto 54.000,- Euro an den beauftragten Carsharing-Betreiber zu bezahlen.

Bedingt durch Marktvariablen kann dieser Preis bis zur Umsetzung abweichen, weshalb die tatsächlichen Kosten erst bei Abschluss des Carsharing-Vertrages feststehen. Die Projektentwicklerin hat für die zeitgerechte Implementierung des E-Carsharing-Angebots mit der Stadt Graz (A10/8 Abteilung für Verkehrsplanung) mindestens 6 Monate vor Bezug der ersten Wohn- oder betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet Kontakt aufzunehmen, damit das E-Carsharing-Angebot mit dem Erstbezug vorhanden ist.

Wenn eine Einbindung in ein übergeordnetes Gesamtsystem sichergestellt ist, kann die Projektentwicklerin die Organisation und Umsetzung des Carsharing Systems (mindestens zwei Fahrzeuge für zwei Jahre) alternativ dazu auch selbst mit einem Carsharing-Anbieter ihrer Wahl vornehmen. Über die Durchführung dieser Alternativmöglichkeit muss das Einvernehmen mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung hergestellt werden, wobei die Zustimmung zu erteilen ist, wenn die Erfüllung des Zwecks (mindestens zwei Carsharing-Fahrzeuge für zwei Jahre) durch die Projektbetreiberin nachgewiesen wird.

## 6. Maßnahmenpaket **Mobilitätsmanagement**:

- a) Die Projektentwicklerin verpflichtet sich zur Erstellung eines **Infolders in Printform** für das Projektgebiet, der die zukünftigen Nutzer über das **spezielle Mobilitätsangebot im Projektgebiet** informiert. Die Erstellung erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung. Dieser Infolder ist potenziellen oder künftigen Wohnungsmietern/Wohnungskäufern zur Vorinformation bzw. beim Abschluss des Miet- bzw. Kaufvertrages zu übergeben und im Projektgebiet Beschäftigten sowie anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen; dies ist auch in zeitgemäßer digitaler Form möglich.
- b) Die Projektentwicklerin verpflichtet sich zur Organisation und Durchführung einer **professionellen Mobilitätsberatung** für das Projektgebiet gemäß dem Konzept in Beilage ./1 - Konzept für die professionelle Mobilitätsberatung Bebauungsplan 07.29.0. Die professionelle Mobilitätsberatung beinhaltet:

*(A) Erste Mobilitätsberatung:* Bei Erstbezug jeder Wohnung und/oder betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet ist eine umfassende Information und Erstberatung der Käufer:in, Mieter:in und Beschäftigten durch Übergabe eines Basis-Informationspakets zur Mobilität in Graz vorzunehmen.

*(B) Dialogmarketing:* Ca. 3 bis 6 Monate nach Erstbezug wird mittels persönlicher Kontaktaufnahme eine weiterführende Beratung für jeden Haushalt und jede betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet durchgeführt.

*(C) Beratung durch die Mobilitätszentrale:* Für jeden weiteren Beratungsbedarf wird auf das Angebot der Mobilitätszentrale des Verkehrsverbundes verwiesen.

## 7. Maßnahmenpaket Öffentlicher Verkehr

- a) Die Projektentwicklerin stellt eine möglichst kurze **fußläufige Anbindung** der Haltestelle(n) des öffentlichen Verkehrs in der Mendelgasse durch folgende Maßnahmen im Projektgebiet her:
- Fußwegnetz für die direkte Erreichbarkeit des Baufeldes A

- b) Die Projektentwicklerin verpflichtet sich zur Bereitstellung von zumindest einem „Klimaticket Steiermark mit eingeschränkter Übertragbarkeit“ für den öffentlichen Verkehr für jede(n) Erstmiet:er:in/ Erstkäufer:in jeder Wohneinheit/ Nutzungseinheit im vertragsgegenständlichen Planungsgebiet. Dieses Ticket ist ein ausschließlich im Haushaltsgefüge (max. 5 Personen) eines Haushaltes übertragbares Klimaticket Steiermark, das zumindest ein Jahr gültig zu sein hat. Sollte dieses haushaltsbezogene Produkt („Klimaticket Steiermark mit eingeschränkter Übertragbarkeit“) zum Zeitpunkt der Vertragsumsetzung nicht (mehr) erhältlich sein, wird im Einvernehmen mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, ein gleichwertiges Alternativprodukt festgelegt.
- c) Die Projektentwicklerin verpflichtet sich zur Errichtung einer **elektronischen Anzeige für die Abfahrtszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel** und Fahrgastinformation (online) der nächstgelegenen Haltestelle(n) beim Hauptaussgang eines jeden Gebäudes im Projektgebiet, damit die ÖV-Fahrgastinformation bereits in den Gebäuden durchgeführt werden kann. Voraussetzung ist die Bereitstellung der Daten durch zuständige Stellen (zB Verkehrsverbund).

#### 8. Maßnahmenpaket Zustelldienste

Die Projektentwicklerin verpflichtet sich zur Errichtung von **Paketboxen**, die von allen Zustellern genutzt werden können, zentral in der Siedlung, um die Zustell- und Abholwege für Pakete zu minimieren. Je angefangene 1.500 m<sup>2</sup> Nutzfläche ist mindestens eine Paketbox zu errichten.

### IV Evaluierung der Maßnahmen

1. Die Projektentwicklerin verpflichtet sich zur umfassenden Evaluierung der Maßnahmen des Mobilitätsvertrages sowie zur Information der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, über deren Umsetzung durch **Erstellung von Evaluierungsberichten** gemäß der beiliegenden Evaluierungsrichtlinie zum Mobilitätsvertrag, Beilage ./2:
- a) Ein Jahr nach Bezug der ersten Wohneinheit bzw. betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektbetrieb ist von der Projektentwicklerin ein **erster Evaluierungsbericht** gemäß der Evaluierungsrichtlinie zu erstellen. Dieser Bericht ist bis längstens 31.3. des Folgejahres der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, vorzulegen.
- b) Für Maßnahmen, die bei Übermittlung des ersten Evaluierungsberichtes noch nicht umgesetzt worden sind, ist über Verlangen der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, eine

**Ergänzung des Evaluierungsberichts** laut Evaluierungsrichtlinie binnen drei Monaten vorzulegen.

- c) Zur Überprüfung des laufenden Betriebes der Maßnahmen kann die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, sechs Jahre ab Bezug der ersten Wohneinheit bzw. betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektbetrieb die Vorlage von bis zu drei **weiteren Evaluierungsberichten** laut Evaluierungsrichtlinie verlangen. Die Projektentwicklerin hat diese Evaluierungsberichte innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.
2. Aufgrund der Ergebnisse eines Evaluierungsberichtes können von der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, und der Projektentwicklerin **Anpassungen der Maßnahmen** einvernehmlich vereinbart werden. Die grundsätzliche Kosten- und Verantwortlichkeitszuordnung folgt dabei den Festlegungen in diesem Vertrag.
3. Nach Vorlage eines Evaluierungsberichtes kann die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, die darin angeführten Maßnahmen **überprüfen** und dafür die Vorlage ergänzender Informationen und Unterlagen (z.B. zur Anzahl der Bewohner, etc.) sowie Zugang zu den in diesem Mobilitätsvertrag beschriebenen Anlagen verlangen.

## V Kontakt und Information

1. Die Projektentwicklerin verpflichtet sich zur Bekanntgabe einer **Ansprechperson für die Mobilitätsmaßnahmen**, deren Umsetzung und Evaluierung im Projektgebiet an die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung. Die Bekanntgabe muss rechtzeitig vor Erstbezug der ersten Wohneinheit bzw. betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet geschehen.
2. Die Projektentwicklerin verpflichtet sich zur umfassenden **Information aller Hausverwaltungen** über die Mobilitätsmaßnahmen, das Konzept der Mobilitätsberatung und die Evaluierung sowie zur Bekanntmachung der relevanten Inhalte aus diesem Mobilitätsvertrag gegenüber den **zukünftigen Mieter:innen bzw. Käufer:innen** der Wohnungen als Teil des Mietvertrages bzw. Kaufvertrages.

## VI Bedingung

Die Erlassung der Verordnung über den Bebauungsplan ist aufschiebende Bedingung für die Rechtswirksamkeit des Vertrages.

## VII Rechtsnachfolge

1. Die Projektentwicklerin verpflichtet sich, diesen Vertrag schriftlich mit allen Rechten und Pflichten (einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung) auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger:innen im Allein- oder Miteigentum des Projektgebiets oder Teilen davon und auf sämtliche Berechtigte aus einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung auf dem Projektgebiet zu überbinden; dies mit der Verpflichtung, dass auch die (weiteren) Rechtsnachfolger:innen diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten (einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung) auf ihre Rechtsnachfolger:innen im Allein- oder Miteigentum des Projektgebiets oder Teilen davon und auf sämtliche Berechtigte aus einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung auf dem Projektgebiet schriftlich überbinden.
2. Dieser Vertrag betrifft Mobilitätsmaßnahmen für die gewollte Entwicklung des Projektgebiets und soll daher die Grundeigentümerin als (zukünftige) Projektentwicklerin bzw. Bauträgerin binden. Spätere Wohnungseigentümer:innen im (entwickelten) Projektgebiet gelten demgemäß nicht als primäre Adressaten der primären vertragsgegenständlichen Pflichten; die Realisierbarkeit bzw. Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen muss dessen ungeachtet aber dauerhaft sichergestellt sein. Die Überbindungspflicht gilt daher nicht für solche Rechtsnachfolger:innen, die ihre dingliche Berechtigung in Form von Wohnungseigentum bzw. dem Anwartschaftsrecht auf Begründung von Wohnungseigentum an den bereits entwickelten Projekten begründen. Ausdrücklich festgehalten wird aber, dass die Pflicht der Projektentwicklerin bzw. deren Rechtsnachfolger:innen im Grundeigentum bzw. als Berechtigte aus einer sonstigen obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Erfüllung allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht (ordnungsgemäß) erfüllter Vertragspunkte ungeachtet der Begründung von Wohnungseigentum fortbesteht und in diesem Fall den (bisherigen) Grundeigentümer:innen bzw. Berechtigten (Projektentwickler:in/Bauträger:in) sowie die aus diesem Vertrag jeweils verpflichteten Vertragsparteien weiterhin trifft.

Bei der Begründung von Wohnungseigentum im Projektgebiet verpflichten sich die Projektentwicklerin bzw. deren Rechtsnachfolger:innen im Grundeigentum bzw. als Berechtigte aus einer sonstigen obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung die ausschließliche und dauerhafte Nutzung von den erforderlichen Grund- bzw. Stellplatzflächen für E-Tankstellenplätze, Car-Sharing und Fuß-/Raddurchwegungen gegenüber der Stadt Graz so sicherzustellen, dass die Flächen für die jeweilige Nutzung dauerhaft zur Verfügung stehen und die Maßnahmenrealisierung dauerhaft gewährleistet ist. Nach Wahl der Projektentwicklerin, der

Grundeigentümer:in bzw. Berechtigten aus einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung hat die Sicherstellung durch vertragliche Regelung in den Verträgen zur Begründung von Wohnungseigentum bzw. dem Anwartschaftsrecht auf Begründung von Wohnungseigentum und Berücksichtigung in den Parifizierungsgutachten so zu erfolgen, dass die ausschließliche Nutzung der erforderlichen Grund- bzw. Stellplatzflächen zur Maßnahmenrealisierung dauerhaft gesichert ist, dies auch bei allen weiteren Rechtsnachfolger:innen.

Wenn die Projektentwicklerin die Verpflichtungen aus diesem Vertrag an Rechtsnachfolger:innen im Allein- oder Miteigentum der zum Projektgebiet gehörenden Grundstücke und an sämtliche aus einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung Berechtigte rechtswirksam überbunden und die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, davon verständigt hat, sodass die Rechtsnachfolger:innen und zur Bauführung Berechtigten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag unmittelbar haften, wird die Projektentwicklerin von der Haftung für die Erfüllung der zu diesem Zeitpunkt noch nicht (ordnungsgemäß) erfüllten Verpflichtungen aus diesem Vertrag entbunden.

## VIII Sicherstellung

1. Für den Fall, dass die Pflichten aus diesem Vertrag trotz Setzung einer 8-wöchigen Nachfrist durch die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, nicht vereinbarungsgemäß erfüllt werden, verpflichtet sich die Projektentwicklerin an die Stadt Graz eine Vertragsstrafe in Höhe von einmalig 25.000,- Euro je Verstoß zu bezahlen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit nicht von der Erfüllung aller oder einzelner Pflichten aus diesem Vertrag; Ansprüche auf Ersatz weitergehender Schäden sowie auf Unterlassung künftigen verbotswidrigen Verhaltens bleiben davon unberührt.
2. Die Projektentwicklerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen in die Verträge zur Begründung von Wohnungseigentum bzw. dem Anwartschaftsrecht auf Begründung von Wohnungseigentum aufzunehmen bzw. sind diese in den Parifizierungsgutachten zu berücksichtigen, damit die ausschließliche Nutzung der erforderlichen Grund- bzw. Stellplatzflächen zur Maßnahmenrealisierung dauerhafte gesichert ist.
3. Im Falle der Rechtsnachfolge bei Übertragung von Allein- oder Miteigentum des Projektgebiets oder Teilen davon sowie bei Einräumung einer obligatorischen und/oder dinglichen Berechtigung zur Bauführung auf dem Projektgebiet jedenfalls eine Ausfallhaftung des Rechtsvorgängers für die Bezahlung der Vertragsstrafe bestehen, es sei denn, er wird durch Zustimmung der Stadt Graz von der Verpflichtung zur Bezahlung der Vertragsstrafe entbunden.

## IX Schlussbestimmungen

1. Die Projektentwicklerin verzichtet für sich und alle Rechtsnachfolger im Allein- oder Miteigentum des Projektgebiets oder Teilen davon auf jede Anfechtung dieses Vertrags wegen Irrtums und/oder Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie aus jedem anderen Grund.
2. Die Projektentwicklerin nimmt zur Kenntnis, dass sich die Stadt Graz im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage bedient und erteilt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes i.d.g.F. bzw. der DSGVO die Zustimmung, dass die Stadt Graz für die Erfüllung dieser Aufgaben personenbezogene Daten des Vertragspartners ermitteln, verarbeiten und übermitteln kann.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags (einschließlich dieses Schriftformgebots) bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien vereinbaren verbindlich, dass mündlichen Abreden erst durch schriftliche Befestigung Rechtswirkung zukommt.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt automatisch als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
5. Rechtswirksame Zustellungen der Vertragsparteien erfolgen an die eingangs genannten Adressen bzw. die zuletzt den Vertragsparteien schriftlich bekannt gegebenen Adressen. Wenn in diesem Vertrag von Zustellungen an die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung gesprochen wird, dann kann eine Zustellung auch direkt an die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, Europaplatz 20, 8011 Graz erfolgen.
6. Die diesem Vertrag angeschlossenen Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag wird in einem Original errichtet, das im Eigentum der Stadt Graz verbleibt. Die Projektentwicklerin erhält eine Kopie.
7. Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Eurobeträge verstehen sich exklusive etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.
8. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichts in Graz vereinbart.

Beilagen:

Beilage ./1: Konzept für die professionelle Mobilitätsberatung beim 07.29.0 Bebauungsplan

Beilage ./2: Evaluierungsrichtlinie zum Mobilitätsvertrag beim 07.29.0 Bebauungsplan

1. Für die Strobl Bau-Holzbau GmbH (FN 65850p):

**STROBL**  
BAU-HOLZBAU GMBH  
Bundesstraße 85  
A-8160 Weiz



Graz, am 20.3.2023

2. Für die Stadt Graz:

Die Bürgermeisterin:

.....  
Elke Kahr

Graz, am .....

gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom.....

## Konzept für die professionelle Mobilitätsberatung beim 07.29.0 Bebauungsplan

Das Angebot der professionellen Mobilitätsberatung umfasst "Erste Mobilitätsberatung", "Dialogmarketing" und "Beratung durch die Mobilitätszentrale".

### (A) ERSTE MOBILITÄTSBERATUNG:

Bei Erstbezug jeder Wohnung und/oder betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheit im Projektgebiet ist eine umfassende Information und Erstberatung der Käufer/Mieter und Beschäftigten durch **Übergabe eines Basis-Informationspakets** vorzunehmen. Dieses Basis-Informationspaket beinhaltet relevante Informationen und Unterlagen zum Mobilitätsangebot in Graz, wie zB

- Info-Folder zur Mobilität allgemein (z.B. „Mobil in Graz“)
- Info-Broschüre zum öffentlichen Verkehr (z.B. „Bus und Bim von A bis Z“) und zu den Fahrpreisen (Verbund-Folder)
- Liniennetzplan Graz
- Info-Folder Car-Sharing
- Info-Folder Mobilitätszentrale
- Info Parken in Graz – z.B. Grüne und Blaue Zonen im Überblick
- Radkarte Graz
- Haltestellenfahrpläne der benachbarten Bus- und Tram-Haltestellen
- Hinweise zum richtigen Gebrauch der elektromobilen Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur
- Umgebungskarte mit Geschäften, Freizeit- und Bildungseinrichtungen sowie Gastronomie
- Info lokale Ausflüge, Spazierwege, Fahrradtouren

Die genauen Inhalte des Basis-Informationspaketes sind jeweils im Anlassfall mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, abzustimmen und an die aktuellen und lokalen Erfordernisse anzupassen; die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, stellt die jeweiligen Informationsunterlagen (Folder, Broschüren, etc) zur Verfügung. Dies kann auch in zeitgemäßer digitaler Form erfolgen.

### (B) DIALOGMARKETING:

Ca. 3 bis 6 Monate nach Erstbezug einer Wohnung bzw. betrieblich/gewerblichen Nutzungseinheiten sind die Haushalte und Unternehmen **persönlich zu kontaktieren** (nach schriftliche Vorankündigung

---

und/oder telefonischer Kontaktaufnahme) und nach kurzer Befragung zu individuellen Interessen und zum Mobilitätsverhalten der Nutzer ist die Mobilitätsberatung als Serviceaktion vorzustellen. Dabei sollen folgende Unterlagen, wenn möglich persönlich, abgegeben werden:

- persönlicher Fahrplan
- Haltestellenfahrplan
- Liniennetzplan, lokaler Liniennetzplan Umgebung
- Tarifinfo
- Info zu Bewegung – aktiver Lebensstil generell
- Ausflugstipps rund um Graz
- Info zu Fuß Gehen – Grazer Sehenswürdigkeiten
- Stadtplan – Faltplan
- Radkarte
- Präventionsstrategien Fahrraddiebstahl
- Graz bewegt Flyer
- Information zum Car-Sharing
- Info über mögliches Bestellservice

Die Dialogmarketing Unterlagen sind jeweils im Anlassfall mit der Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung abzustimmen und an die aktuellen und lokalen Erfordernisse anzupassen; die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung, stellt die jeweiligen Informationsunterlagen (Folder, Broschüren, etc) zur Verfügung. Dies kann auch in zeitgemäßer digitaler Form erfolgen.

### **(C) BERATUNG DURCH DIE MOBILITÄTSZENTRALE:**

Für jeden weiteren persönlichen Beratungsbedarf wird auf das Beratungsangebot der Mobilitätszentrale des Verkehrsverbundes verwiesen.

Dieses Konzept ist als Grundlage zu verstehen und kann im Einvernehmen zwischen Stadt Graz und den Projektentwicklern angepasst werden.

---

## **Evaluierungsrichtlinie zum Mobilitätsvertrag beim 07.29.0 Bebauungsplan**

Zur Evaluierung der Maßnahmen des Mobilitätsvertrages und der Maßnahmenumsetzung sind vom Projektentwickler **Evaluierungsberichte** zu erstellen. Diese dienen der umfassenden Dokumentation und Information an die Stadt Graz, Abteilung für Verkehrsplanung. In den Evaluierungsberichten sind die einzelnen Maßnahmen aufzulisten und zu beschreiben. Für jede einzelne Maßnahme ist anzuführen, wann sie umgesetzt wurde, wie sie umgesetzt wurde, und ob die Umsetzung gemäß den vertraglichen Vorgaben erfolgt ist. Entsprechende Nachweise (Plandarstellung, Fotodokumentation, etc.) sind den Evaluierungsberichten beizufügen. Darüber hinaus sind Angaben zu machen, ob die Umsetzung funktioniert. Wenn Mängel vorhanden sind, sind auch die allfällig notwendigen Verbesserungsmaßnahmen sowie Zeitplan und Zuständigkeiten für diese Verbesserungsmaßnahmen zu benennen.

### **Struktur und Mindestinhalte der Evaluierungsberichte:**

#### **1. Allgemein**

- Angabe und kurze Beschreibung des Projektes
- Baubeginn und Fertigstellungstermin des Bauprojektes
- Datum der Evaluierung
- Daten des Ansprechpartners

#### **2. Maßnahmen**

##### **2.1. Fußverkehr**

###### **2.1.1. Neuerrichtung Gehwege**

- Wurde die Errichtung von Gehwegen in der Planung vorgesehen?
  - Wann erfolgte die Umsetzung?
  - Kurze Beschreibung der Umsetzung, erfolgte die Umsetzung lt. den vertraglichen Vorgaben?
  - Nachweis: Plandarstellungen, Fotodokumentation, etc.
  - Anmerkungen:
    - Funktioniert die Umsetzung?
    - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
    - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen zuständig
-

### 2.1.2. Optimierung bestehender Gehwege

- Wurde die Optimierung des Angebots für FußgängerInnen geplant (kleinräumige Durchwegung)?
- Wann erfolgte die Umsetzung?
- Kurze Beschreibung der Umsetzung, erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellungen, Fotodokumentation, ...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen zuständig

## 2.2. Radverkehr

### 2.2.1. Fahrradabstellplätze

- Angabe der Anzahl der errichteten Fahrradabstellplätze
- Angaben zur Situierung der Fahrradabstellplätze
  - Wann erfolgte die Umsetzung?
  - Kurze Beschreibung der Umsetzung, erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellungen, Fotodokumentation, ...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen zuständig

### 2.2.2. Fahrradserviceaktion

- Wurden Fahrradserviceaktionen angeboten?
  - Termine, an denen Fahrradserviceaktionen durchgeführt wurden
  - Kurze Beschreibung der Umsetzung, erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
  - Angabe allfälliger Kooperationspartner
  - Nachweis: Einladungsschreiben, Fotos, ...
  - Anmerkungen
    - Funktioniert die Umsetzung?
    - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
-

- Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### 2.2.3. Fahrradservicestation

- Angabe der Anzahl der errichteten Fahrradservicestationen
- Angaben zur Situierung der Fahrradservicestationen
  - Wann erfolgte die Umsetzung?
  - Kurze Beschreibung der Umsetzung, erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellungen, Fotodokumentation, ...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

## 2.3. Kfz-Verkehr

### 2.3.1. Errichtung / Umbau Zufahrt

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wie wurde die Errichtung einer Zufahrt bzw. der Umbau einer Zufahrt geplant?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellungen / Fotodokumentation
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen
- 

## 2.4. Elektromobilität

### 2.4.1. Vorbereitung / Ausstattung für E-Mobilität Besucher- und Kundenstellplätze

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
    - Wurden öffentlich zugängliche Ladesäulen für E-Mobilität geplant / errichtet?
    - Anzahl der öffentlich zugängliche Ladesäulen für E-Mobilität
    - Wie wurden Vorkehrungen / Leerverrohrungen für Stromtankstellen getroffen?
  - Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
  - Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
-

- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

#### **2.4.2. Vorbereitung / Ausstattung für E-Mobilität Motorrad- / Mopedabstellplätze**

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wie wurden Lademöglichkeiten geplant / errichtet?
  - Wie viele wurden umgesetzt?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

#### **2.4.3. Vorbereitung für E-Mobilität auf allen Stellplätzen**

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wie wurden zukünftige Lademöglichkeiten geplant und hergestellt?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### **2.5. Carsharing**

#### **2.5.1. Carsharing System**

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
    - Wie wurde das Carsharing-System vorgesehen und eingerichtet?
    - Anzahl Carsharing-Fahrzeuge?
  - Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
  - Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
  - Anmerkungen
    - Funktioniert die Umsetzung?
    - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
-

- Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### 2.5.2. Car-Sharing -stellplätze

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wo sind Carsharing-Stellplätze vorgesehen und eingerichtet?
  - Anzahl der Carsharing-Stellplätze?
  - Wie erfolgt die dauerhafte Sicherstellung?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### 2.5.3. Carsharing - Beitrag

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Höhe des Beitrages
  - Wann wurde der Beitrag bezahlt?
- Ist eine alternative Umsetzung des Carsharing-Systems erfolgt?
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

## 2.6. Mobilitätsberatung

### 2.6.1. Infofolder zum Mobilitätsangebot

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
    - Wurde ein Infofolder mit den Informationen des Mobilitätsangebots für die NutzerInnen erstellt?
  - Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
  - Nachweis: Folder
  - Anmerkungen
    - Funktioniert die Umsetzung?
    - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
    - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen
-

### 2.6.2. Erste Mobilitätsberatung

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wurde eine Mobilitätsberatung durchgeführt?
  - Wann, durch wen, in welcher Form?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Geeigneter Nachweis für die Mobilitätsberatung
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### 2.6.3. Dialogmarketing

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wurde 3 bis 6 Monate nach Erstbezug Dialogmarketing angeboten?
  - Wann, durch wen, in welcher Form?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Geeignete Nachweis für das Dialogmarketing
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

## 2.7. Öffentlicher Verkehr

### 2.7.1. Erreichbarkeit der Haltestellen

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
    - Wurde die Optimierung der fußläufigen Anbindung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs geplant?
    - Wurde diese umgesetzt und in welcher Form.
  - Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
  - Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
  - Anmerkungen
    - Funktioniert die Umsetzung?
    - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
    - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen
-

### 2.7.2. Finanzierung von ÖV-Karten

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wurde die im Vertrag festgelegte Karte ausgegeben?
  - Wie viele Haushalte, Nutzer etc.?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis über das erfolgte Angebot bzw. dessen Annahme durch die Erstnutzer
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

### 2.7.3. Elektronische Fahrplananzeigen

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
  - Wie viele elektronische Anzeigen für ÖV-Abfahrtszeiten wurden errichtet?
  - Wo wurden die Anzeigen errichtet?
- Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
- Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
- Anmerkungen
  - Funktioniert die Umsetzung?
  - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
  - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen

## 2.8. Zustelldienste

### 2.8.1. Paketboxen

- Kurze Beschreibung der Umsetzung
    - Wo wurden wie viele Paketboxen errichtet?
    - Größe (Fassungsvermögen) der Paketboxen?
    - Von welchen Zustellern werden die Paketboxen genutzt?
  - Erfolgte die Umsetzung lt. den Vorgaben?
  - Nachweis: Plandarstellung, Fotodokumentation,...
  - Anmerkungen
    - Funktioniert die Umsetzung?
    - Gibt es Mängel? Wenn ja, wie können diese ausgeräumt/verbessert werden?
    - Bekanntgabe von Zuständigkeit und Zeitplan für allfällige Verbesserungsmaßnahmen
-